

STATUTEN

des Vereins «Luvetas – Smart Connections»

mit Sitz in Luzern, c/o Tree Stones, Pilatusstrasse
6003 Luzern,



Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Luvetas – Smart Connections» besteht mit Sitz in Luzern, Kanton Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt den ungezwungenen Austausch und die Kontaktpflege unter selbständigen Unternehmern und Angestellten in geschäftsleitenden Funktionen im Rahmen von Lunch-Meetings und verschiedenen Veranstaltungen.

Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung und Unterstützung sozialer Ziele und Zwecke.

Der Verein kann anderen Vereinigungen oder Verbänden beitreten.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Der Eintrittsgebühr neuer Mitglieder;
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- weitere Beiträge durch die Mitglieder;
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.);
- Darlehen.

Eintrittsgebühr neuer Mitglieder und die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen in selbständiger oder in geschäftsleitender Funktion werden. Ausnahmsweise ist die Aufnahme von Mitgliedern, die keine der beiden Voraussetzungen erfüllen, aber in sonstiger Weise die Zielsetzungen des Vereins aktiv fördern, zulässig.

Die Zulässigkeit der Anzahl Mitglieder pro Unternehmen ist auf 3 beschränkt. Der Mitgliederbeitrag fällt für jedes Mitglied desselben Unternehmens an, währendem die Eintrittsgebühr von den Mitgliedern derselben Unternehmung gemeinsam nur einmal zu entrichten ist. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften sowie im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen, die operativ weitgehend unabhängig vom Hauptsitz mit eigenem Budget agieren, gelten als eigenständige Unternehmen und haben eine zusätzliche Eintrittsgebühr zu entrichten.

Jede Unternehmer-Branche kann jeweils nur durch ein Mitglied vertreten sein. Tangiert ein Bewerber ein bestehendes Mitglied in einem oder mehreren Fachgebieten, so ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann ein Vetorecht geltend machen. Über Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung des Vetorechtes entscheidet die Vereinsversammlung endgültig. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme. Der Beschluss über die definitive Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Wechselt ein Mitglied das Unternehmen, behält es seine Mitgliedschaft, ohne dass es erneut eine Eintrittsgebühr zu entrichten hat. Dem bisherigen Unternehmen steht es offen, eine Ersatzperson, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt, beim Vorstand anzumelden. Wird die Ersatzperson als Mitglied des Vereins aufgenommen, hat sie neben dem Mitgliederbeitrag auch eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Regeln über die Branchenexklusivität zugunsten des bestehenden Mitglieds bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder desselben Unternehmens das Unternehmen wechseln, verbleibt die Mitgliedschaft beim vereinsältesten Mitglied unter diesen Mitgliedern. Mitglieder des gleichen Unternehmens behalten ihre Mitgliedschaft, solange sie dieser Unternehmung angehören. Die Mitgliedschaft der anderen betroffenen Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Vereinsjahres bestehen. Danach haben sie ihre Mitgliedschaft erneut beim Vorstand anzumelden. Eintrittsgebühr und Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Bei unterjährigem Austritt verfällt der Jahresmitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschliessen, namentlich bei

- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge;
- unehrenhaften Verhaltens;
- Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nachdem das betroffene

Mitglied durch den Präsidenten/die Präsidentin und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands angehört wurde. Besteht der Vorstand nur aus einem oder zwei Mitgliedern, so wird das betroffene Mitglied von sämtlichen Vorstandsmitgliedern angehört. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort.

Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Ausschluss.

Artikel 6 – Präsenzhock

Der Präsenzhock findet in Form von Lunch-Meetings oder von Veranstaltungen statt. Das Erscheinen zum Präsenzhock ist obligatorisch, wobei maximal 4 Abwesenheiten im Jahr zulässig sind.

Bei Nichterscheinen trotz Anmeldung oder Abmeldung innerhalb von 7 Tagen vor dem Event ohne wichtigen Grund, wobei geschäftliche Termine keinen solchen Grund darstellen, hat das betroffene Mitglied neben den Unkosten einen solidarischen Beitrag von CHF 100.00 in die Vereinskasse zu bezahlen.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Vereinsrechnung;
- Déchargeerteilung an den Vorstand;
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an das präsidierende Vorstandsmitglied zu richten.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Das Präsidialamt kann auch von zwei Mitgliedern in Form eines Co-Präsidiums ausgeübt werden. Diesfalls nehmen die Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen die Kompetenzregelung unter sich vor. Insbesondere kommt nur einem Co-Präsidenten/einer Co-Präsidentin der Stichentscheid bei Stimmgleichheit zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsident/der Präsidentin den Stichentscheid zu.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Festlegung der Daten der Lunch-Meetings;
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen;
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- weitere Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Die Kompetenzsumme des Vorstands pro Geschäft/Veranstaltung beträgt maximal CHF 10'000.00.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, zeichnet das Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. Sie stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

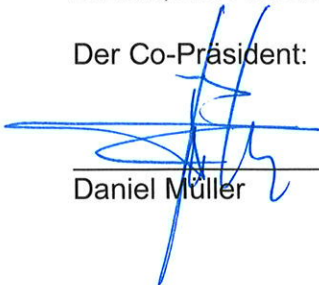
Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Oktober 2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Sitzverlegung nach Luzern (bisher: Kriens) ist an der Generalversammlung vom 19. Juni 2023 beschlossen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, 20. Februar 2024

Der Co-Präsident:



Daniel Müller

Der Co-Präsident und Protokollführer:



Ramon Scharli